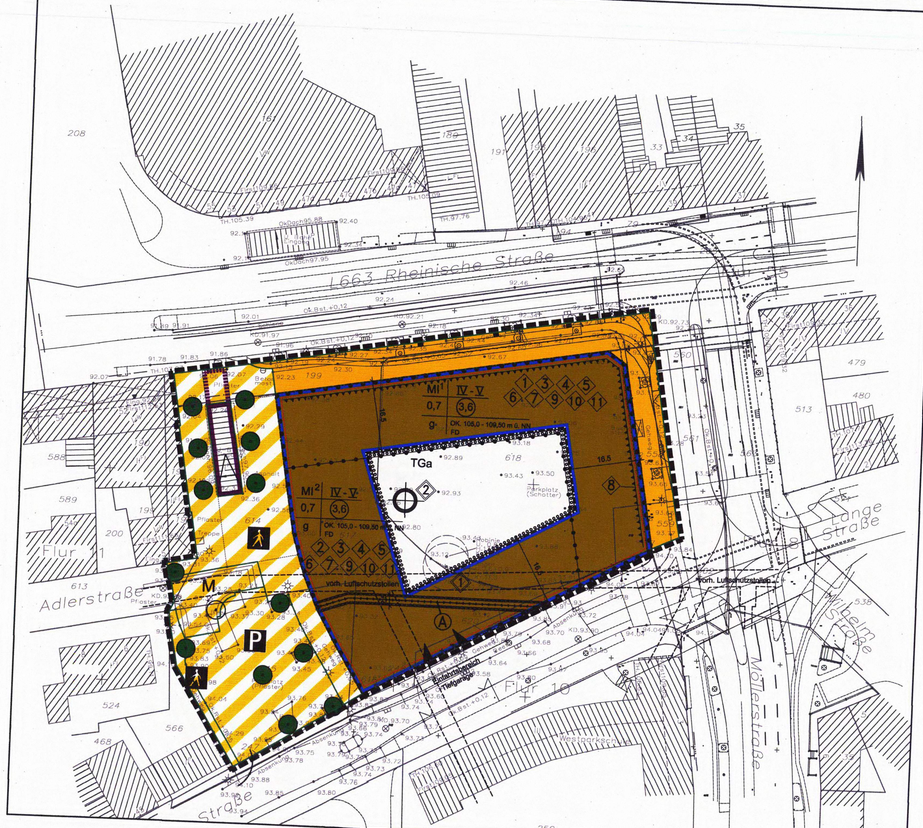
Bebauungsplan In W 113n -Rheinische Straße / Möllerstraße- zugleich teilweise Änderung der Bebauungspläne 134 und 135

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

M. 1:500



I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I.S. 132, BGBL. III)

Art der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §2-§11 BauNVO)

- Mi¹ᐧ² Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§16-21a BauNVO)

- 0,7 / 3,6 Grundflächenzahl (GRZ) / Geschoßflächenzahl (GFZ)
- IV - V Mindest- und Höchstmaß der Zahl der Vollgeschosse
- OK. 105,00 – 109,50m ü. NN Höhe der baulicher Anlagen (Oberkante) als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinie, Baugrenze
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22,23 BauNVO)

- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr.4 und Nr.11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenverkehrsfläche
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- M Mischverkehrsflächen
- Fußgängerbereich
- P Parken
- Anschluss an die Verkehrsflächen - Ein- und Ausfahrt TGa
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§9 Abs.1 Nr.13 BauGB)

- unterirdische Telekomleitung

Anpflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)

- zu erhaltender Baum
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Festsetzungen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 4 BauGB)
- TGa Tiefgarage
- unterirdisches Leitungsrecht zugunsten der Deutschen Telekom (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1 Textliche Festsetzungen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Baugestalterische Festsetzungen
(§9 Abs.4BauGB/v.m. § 18 BauO NW)

- FD Flachdach

Sonstige Darstellungen und Hinweise

- 618 Flurstückonummer
- vorhandene Bebauung
- 16,50 Bemaßung von Abständen
- Lage des unterirdischen Luftschutzstollens
- Tagesöffnung nicht bergbaulicher Art

Nachrichtliche Übernahmen

- Nachrichtliche Übernahme des planfestgestellten Zugangsbauwerkes (ober-/unterirdisch) der Stadtbahnhaltestelle

II. Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1 Mischgebiet Mi¹ (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind in dem Mischgebiet Mi¹ gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1–5 BauNVO allgemein zulässigen
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6–8 BauNVO zulässigen Nutzungen sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes).

2 Mischgebiet Mi² (§ 6 BauNVO)

Zulässig sind in dem Mischgebiet Mi² gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO die nach § 6 Abs. 2 Nr. 1–5 BauNVO allgemein zulässigen
- Wohngebäude
- Geschäfts- und Bürogebäude
- Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen sowie kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe.

Die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 6–8 BauNVO zulässigen Nutzungen sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO unzulässig:
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzung geprägt sind.

Die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzung ist nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO unzulässig (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO außerhalb der in § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO bezeichneten Teile des Gebietes).

3 Zulässige Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 4 BauNVO)

In den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Mischgebieten darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die Grundflächenzahl durch die Grundfläche einer Tiefgarage und ihrer Zufahrt bis zu einer Grundflächenzahl von 1,0 überschritten werden.

4 Höhe baulicher Anlagen (§ 16 i.V.m. § 18 BauNVO)

Gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO können die festgesetzten Oberkanten der baulichen Anlagen durch untergeordnete haustechnische Anlagen auf den zugeordneten Dachflächen überschritten werden. Das höchstzulässige Maß der Überschreitung beträgt 2,00 m in der Höhe; der Flächenanteil der Überschreitung je Dachfläche darf insgesamt 25 % nicht überschreiten. Die vorgenannten Bauteile und Anlagen müssen von der jeweiligen straßenzugewandten Dachflächenbegrenzung um mindestens 4,00 m zurücktreten.

§ 2 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

A Die Deutsche Telekom AG hat das Recht, die mit dem Symbol (A) gekennzeichnete Fläche mit einem unterirdischen Leitungsrecht zu belasten.

§ 3 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen im gesamten Planbereich (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

5 Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 4 Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

6 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass im gesamten Mischgebiet Stellplätze nur unterirdisch in der festgesetzten Tiefgaragenfläche zulässig sind.

§ 5 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7 In den mit der Ziffer ◇ gekennzeichneten Baugebieten sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung des Kfz-Verkehrs der Rheinischen Straße, der Möllerstraße und der Langen Straße für die Gebäude bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen.

Dabei dürfen die Innenschallpegel wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.

Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Raumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Mittelungspegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume, ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern die Werte nicht schon durch Grundrissgestaltung und Baukörperanordnung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend der VDI–Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass des nordrhein–westfälischen Ministeriums für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau– vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1348) ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Prüfverfahrens die Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

8 Bei geplanten Wohnungen mit weniger als drei Aufenthaltsräumen sind keine Aufenthaltsräume zulässig, deren Fenster sich ausschließlich zur "Rheinischen Straße" (Nordseite) oder zur "Möllerstraße" (Ostseite) orientieren. In Wohnungen mit drei oder mehr Aufenthaltsräumen ist höchstens ein Aufenthaltsraum zulässig, dessen Fenster sich ausschließlich zu den v.g. Straßen orientieren, wenn dieser Raum kein Schlafraum ist und mit einer mechanischen Lüftung ausgestattet ist.

§ 6 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

9 Begrünung der Tiefgarage
Die Tiefgarage ist im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche (Blockinnenbereich) zu mindestens 75 % der Fläche gärtnerisch anzulegen und zu begrünen. Hierzu ist die Decke der Tiefgarage mit einer Substratstärke von mindestens 26 cm aufzubauen und mit Rasen, Stauden und bodendeckenden Gehölzen dauerhaft zu bepflanzen.

10 Dachbegrünung
Die Flachdachflächen sind zu 80 % extensiv zu begrünen. Die Fläche ist mit einer Moos–Sedum–Begrünung (durchwurzelbarer Raum: 4 cm) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 7 Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NW)

11 In den MI–Gebieten sind nur Flachdächer zulässig. Dächer mit einer Neigung bis max. 5° gelten als Flachdächer.

III. Hinweise für den gesamten Planbereich

(1) Erdarbeiten, Bodenbewegungen

Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) NW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als Untere Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

Die Verwendung von RC–Material und industriellen Nebenprodukten für die Herstellung eines tragfähigen Untergrundes etc. ist bei einem Gesamtvolumen > 800 m³ je Maßnahme beim Umweltamt - Untere Abfallwirtschaftsbehörde – anzuzeigen. Der Einbau darf erst nach Zustimmung des Umweltamtes erfolgen. Die Verwendung von Baustoffen/RC–Materialien oder Bodenaushub mit Schadstoffgehalten > Z 1.1 (Dortmunder Einbauwerte) setzt grundsätzlich in jedem Einzelfall eine formale Zustimmung des Umweltamtes (wasser-/abfall–rechtliche Erlaubnis gemäß Wasserhaushaltsgesetz [WHG] und Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz [KrW–/AbfG]) voraus.

(2) Bodenaushub

Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Gelände verbleiben. Notwendige Verfüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit un-belastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(3) Abfallwirtschaft

Bei Abbrüchen sind alle Bauteile oder Gegenstände, die umweltgefährdende Stoffe enthalten bzw. mit solchen behaftet sind, vorab zu demontieren und getrennt zu entsorgen. Die Nachweise hierzu sind aufzuheben und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Umweltamt der Stadt Dortmund auf Verlangen vorzulegen. Nähere Informationen sind bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, Umweltamt Stadt Dortmund (www.dortmund.de/umweltamt oder Telefon 0231/50-25889 oder -25135) erhältlich.

(4) Methanausgasungen

Die Karte der potentiellen Methangasaustritte im Stadtgebiet Dortmund (Stand: Januar 1999) unterteilt das Stadtgebiet in mehrere Bereiche hinsichtlich der Austrittswahrscheinlichkeit. Das Plangebiet liegt nicht bekannt. Im Rahmen nachfolgender bauordnungsrechtlicher Prüfverfahren muss mit der Forderung des Umweltamtes nach Realisierung von Sicherungsmaßnahmen (passive Gasfächendränage unter einem geplanten Gebäude) gerechnet werden.

(5) Bodeneingriffe und Meldepflicht von Bodenfunden

Das Bebauungsplangebiet betrifft einen Bereich, in dessen unmittelbarer Nähe ein urgeschichtliches Urmorgräberfeld dokumentiert ist. Es besteht die Möglichkeit, dass sich dieses Gräberfeld auch auf das Bebauungsplangebiet erstreckt.
Zur Feststellung über das tatsächliche Vorhandensein eines Bodendenkmals sind daher in Abstimmung mit dem Amt für Bodendenkmalpflege 61/6-2 DkM der Stadt Dortmund auf Kosten des Vorhabenträgers bauvorgreifende Sondierungen durchzuführen.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodeneingriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z.B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodendenkmale können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke tierischen oder pflanzlichen Lebens.

Die Entdeckung von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel 0231-50 24292, Fax 0231-50 26730) oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Olpe (Tel 02761-93750, Fax 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(6) Ton- und Fernsehrundfunkempfang

Bei Bauwerken mit großen Stahlbetonflächen oder mit Metallfassaden und -dächern kann es zu erheblichen Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfanges durch Reflexionen kommen, auch wenn das Bauwerk selbst keine Abschattung erzeugt.

(7) Baumschutz

Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Beseitigung von Niederschlagswasser

Hinsichtlich des Niederschlagswasser ist bei Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung (letzter Stand 30.04.2008) zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Versickerung oder Rückhaltung zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten. In § 51a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GVBW 77) ist der Umgang mit Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die Kanalisation angeschlossen werden, neu geregelt.

(9) Kampfmittel

Die Durchführung aller beabsichtigten Vorhaben soll mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Vor Beginn der Bodenarbeiten sind zu bebauende Flächen und Baugruben fachgerecht durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg zu untersuchen. Die Anfrage zur Untersuchung von Flächen muss durch das Ordnungsamt der Stadt Dortmund (Tel. 0231 / 50-25955 oder 50-22328) mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin bei der Bezirksregierung Arnsberg erfolgen. Zur Durchführung der Flächengröße erforderlich. Ein Lageplan der Örtlichkeit ist zu übersenden.
Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, kommt also der Verdacht auf Kampfmittel auf, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Arnsberg über die Stadt Dortmund (Ordnungsamt) oder die Polizei zu verständigen.

IV. Hinweise für Teile des Planbereichs

(10) Luftschutzstollen

1 Im Plangebiet befindet sich unterhalb des festgesetzten MI-Gebietes und der öffentlichen Verkehrsfläche ein Luftschutzstollen in einer vermutlichen Tiefenlage von 13,30 – 13,70 m (Oberkante Stollendecke) unterhalb der Geländeoberfläche. Es ist nicht auszuschließen, dass Hohlräume zwischen Stollen und angrenzendem Gelände existieren.
Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen in diesem Bereich ist zur Ermittlung eventuell nötiger Sicherungsmaßnahmen eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, um eventuell nötige Sicherungsmaßnahmen abzuklären. Die Untersuchung ist vom Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

(11) Tagesöffnung nicht bergbaulicher Art

2 Laut Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau, ist an der mit ⊕ gekennzeichneten Stelle eine Tagesöffnung nicht bergbaulicher Art gemeldet.
Vor Beginn von Tiefbauarbeiten ist eine Baugrunduntersuchung durchzuführen, um eventuell nötige Sicherungsmaßnahmen abzuklären. Die Untersuchung ist vom Vorhabenträger im Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Verfahrensvermerke

1) Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 06/07 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, 10.04.2008

Öffentl. best. Verm.-Ing.
Dipl.-Ing. Jürgen Wiegen
44229 Dortmund, Durchstr. 16
Telefon: 0231/97 30 11 -0
www.wiegen-vermessung.de

2) Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat in seiner Sitzung am 07.05.08 nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a BauGB sowie i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW beschlossen, den Bebauungsplan InW 113n im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW öffentlich auszulegen.

Dortmund, 06.07.2009
Langemeyer — Lüdeke
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

3) Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 23.06.08 bis 23.07.08 einschließlich öffentlich ausgelegen.

Dortmund, 17.07.2009
Abteilungsleiter

4) Der Rat der Stadt hat am 25.06.09 nach § 10 Abs. 1 i.V.m. §§ 13 und 13a BauGB sowie i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, 06.07.2009
Langemeyer — Lüdeke
Oberbürgermeister — Ratsmitglied

5) Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan InW 113n mit dem Beschluss des Rates vom 25.06.09 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 06.07.2009
Langemeyer
Oberbürgermeister

6) Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 29 vom 17.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan InW 113n -Rheinische Straße/ Möllerstraße- in Kraft getreten.

Dortmund, 17.07.2009
Abteilungsleiter

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBL. III FNA 213–1).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein–Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) (SGV NW 232).

Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, BGBL III).

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

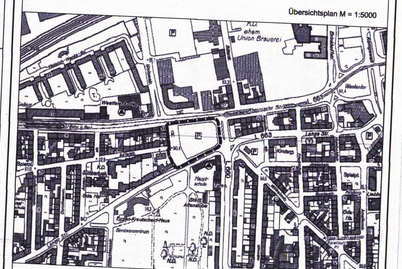
Planverfasser:

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
e–Mail: planquadrat.dortmund@t–online.de
Tel. 0231/55 71 14–0 · Fax 0231/55 71 14–99
Gutenbergstraße 34 44139 Dortmund

Bebauungsplan In W 113n - Rheinische Straße / Möllerstraße -

Maßstab	Blatt	Abteilung
1 : 500	1	61/4

Übersichtsplan M = 1:5000



Zu diesem Bebauungsplan gehört die Begründung vom 28.05.2009

Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt